

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 15 (1917)
Heft: 10

Artikel: Verständigungsfrieden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilen, so dass man auch in Zukunft dem Bestreben, neben dem Hausgärtchen noch ein kleineres Stück Pflanz- oder Futterland zu haben, durchaus gerecht wird. Natürlich fallen nicht in die Zusammenlegung die Hausgärten und das Bauland. Es ist denn auch hier überall nur die Rede vom landwirtschaftlichen Boden.

Hat der Geometer die Wünsche des einzelnen vernommen, sich mit der Kommission genügend auseinander gesetzt und alles genau abgewogen, so arbeitet er den Plan für die Neuzuteilung aus. Jetzt heisst es für ihn kalkulieren, mischen und abwägen, um nach den aufgestellten Grundsätzen und Wünschen verfahren zu können. Selbstverständlich ist es nicht möglich, dass jeder Beteiligte beim Meter genau gleich viel Land bekommt, wie er abgetreten hat und dass der Wert des neuen Landes genau übereinstimmt mit demjenigen des abgetretenen. Daher findet ein Ausgleich in Geld statt.

Nach Fertigstellung des Planes wird jedem Grundeigentümer ein sogenannter Güterzettel zugestellt. Auf diesem findet er den alten und den neuen Besitzstand verzeichnet mit allen erforderlichen Angaben, wie Grösse, Schätzung, Ausgleichung. Zugleich wird von der Kommission der Plan öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer kann an Hand des Planes sich über die Neuzuteilung Rechenschaft geben. Ist er mit dieser nicht einverstanden, glaubt er beispielsweise, das Land hätte ihm anderswo zugeteilt werden sollen, so kann er sich bei der Kommission beschweren. Diese versucht mit dem Geometer den Fall gütlich zu erledigen. Ist das nicht möglich, so unterbreitet sie die Einsprache der Generalversammlung. Kann man sich auch hier nicht einigen, so entscheidet das von der Generalversammlung einzusetzende Schiedsgericht, bzw. wenn keines bestellt wird, entscheiden die Gerichte. Dergestalt wird das Recht eines jeden Grundeigentümers auf das Peinlichste gewahrt.

(Fortsetzung folgt.)

Verständigungsfrieden.

Sie kommen mehrfach auf meine Artikel in der „Schweiz. Bauzeitung“ über Bebauungsplanwettbewerbe zurück, in der Meinung, dass ich in Bebauungsplanfragen den Geometer nicht für zuständig halte.

Gestatten Sie mir einige Worte zur Richtigstellung. Wir gehen wohl darin einig, dass wir in den Bebauungsplänen ausserordentlich komplexe Aufgaben erblicken: es kreuzen sich Rücksichten auf Bodengestaltung und Flurgrenzen, Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Aesthetik, das Streben nach Ausnutzung und nach hygienischer Gestaltung des Terrains; der Kampf zwischen Flachbau und Hochbau, der Streit der Meinungen über eng oder weit gefasste baupolizeiliche Einwirkung kommt im Bebauungsplan zum Ausdruck. Es wird wohl niemanden geben, der da glaubt, alle Fragen gleicherweise zu beherrschen. Weder der Architekt, noch der Ingenieur, noch der Geometer ist allein diesen Aufgaben gewachsen. Wohl aber wird der eine oder der andere die Führung übernehmen müssen.

Der Ingenieur, dem seit dem Aufkommen der Tiefbauämter das Bebauungsplanwesen unterstellt war, hat sich vorzugsweise auf das Strassennetz und seine Durchbildung konzentriert. Der Geometer hat hauptsächlich für den bessern Zuschnitt der Einzelgrundstücke, der Blöcke und damit des Nebenstrassennetzes gewirkt und sich der Umlegungen angenommen. Für den Architekten stehen die Fragen der Ueberbauung im Vordergrund des Interesses.

Jeder Beruf findet — wie begreiflich —, dass die Hauptfragen auf seinem Gebiete liegen. Und tatsächlich kann auch keiner ohne den andern auskommen, wenn etwas Ganzes entstehen soll. Wenn nun die Geschichte verfehlt angelegt war, so litt aber stets am meisten der Architekt und sein Bauherr darunter. Der Architekt glaubt es nun selber am besten zu wissen, wo ihn der Schuh drückt, und so kam es, dass er heute unbedingt die Führung beansprucht. Wir stehen heute mitten im Kampfe zwischen Mietkaserne und Kleinhausbebauung; Zonenbauordnung sucht sich durchzusetzen gegen ein allzu liberales *laisser aller*, das uns bis an den Rand der baulichen Anarchie geführt hat — und das sind alles Fragen, die in erster Linie den Architekten angehen, von ihm gelöst werden müssen.

Da diese Kämpfe nur auf dem Gebiete des Bebauungsplanes ausgetragen werden können — wie kann da der Architekt den Kollegen vom andern Berufe das Feld räumen?

Wenn sich der Geometer oder der Ingenieur der Bebauungsplanfrage annimmt, mit dem Architekten konkurriert und

mit seiner guten Arbeit Preise holt, so wird doch darüber niemand ärgerlich oder gar neidisch sein.

Aber der Architekt wird selbstverständlich den Plan von der andern Fakultät als reine Planimetrie beargwöhnen; der Geometer wird auf seinem eigenen Gebiete dem Architekten stets überlegen sein.

Vielleicht ist das gegenseitige Aufpassen auf die Schwächen des Gegenüber ein Ansporn zu den besten Leistungen hüben und drüben, und so gelangen wir vielleicht zu dem Resultat, nach dem wir alle streben, zu vorzüglichen Bebauungsplänen.

Hans Bernoulli, Architekt.

Nachschrift der Redaktion.

Wir verdanken Herrn Architekt Bernoulli, der als Preisträger aus einer grossen Zahl von Konkurrenzen hervorgegangen ist, in andern als Preisrichter zugezogen wird, seine freie, in allen Punkten treffliche Zuschrift, die auch mit dem Motto versehen sein könnte: „Jedem das Seine“.

Wir glauben derselben entnehmen zu können, dass ein allen Bedürfnissen der Kulturmenschen und des Kulturstaates entsprechender Bebauungsplan unmöglich von einem einzelnen aufgestellt werden kann, dass Architekt, Ingenieur und Geometer zusammenwirken müssen, um etwas möglichst Vollkommenes zu schaffen und nicht nur die Anforderungen und den Geschmack der Jetztzeit, sondern auch diejenigen unserer Nachkommen zu befriedigen. Man könnte ausser den Technikern noch den Arzt, den Geologen, den Volkswirtschaftler, den Gärtner und Vertreter des Naturschutzes nennen, welche bei der Aufstellung und Beurteilung von Bebauungsplänen ihr Urteil abzugeben hätten. Die einen prüfen die technischen Möglichkeiten, andere die hygienischen, dritte die volkswirtschaftlichen Fragen und endlich, aber mit in erster Linie die Aesthetiker, unter denen wir namentlich die Herren Architekten verstehen. Spätere Generationen mögen dann beurteilen, ob das Richtige getroffen worden ist, wie wir es ja in unserer Zeit mit den Bebauungsanlagen unserer Vorfahren halten, welche zu ihrer Zeit als das Zweckentsprechendste angesehen wurden und jetzt einer vernichtenden Kritik unseres Zeitgeschmackes verfallen, der übersieht, dass eben zu jeder Zeit das Zweckmässigste und Schönste

angestrebt worden ist. Geschmack und Bedürfnis sind einem steten Wechsel unterworfen und wenn ein Geometer den einfachen Bedürfnissen einer Landgemeinde, die sich mit den Jahren zu einem Industrieort und zur Grossstadt entwickelt, mit einem Bebauungsplan nach allen Kanten gerecht wird, so geschieht ihm unrecht, wenn seine Arbeit mit einem ihm noch unbekannten Wertmesser taxiert werden soll. Er hat mit den Mitteln, die ihm zu Gebote standen, das Beste geleistet und den berechtigten Forderungen entsprochen.

Mehr kann man auch vom Architekten und Ingenieur nicht erwarten; da sich aber jeder Angehörige der genannten Berufszweige gestehen muss, dass er nicht sämtliche Fragen, welche bei der Projektierung eines Bebauungsplanes an ihn herantreten, gründlich zu lösen imstande ist, so wird er sich, wie es nun üblich wird, der Mitarbeit derjenigen versichern, die zur Lösung des ganzen Problems als spezielle Fachleute mitzuwirken befähigt sind.

Auf diesem gangbarsten aller Wege kann der Scheelsucht gründlich begegnet werden, die sich gelegentlich bemerkbar gemacht hat. Darin sind wir mit Herrn Bernoulli von Herzen einverstanden.

St.

Weitere Anregungen.

(Einsendung eines Grundbuchgeometers.)

Anknüpfend an den in der Septembernummer erschienenen Artikel sei es einem Angestellten gestattet, einige darin enthaltene Gedanken zu diskutieren.

Bei der Taxationsfrage haben gewiss auch die Angestellten ein grosses Interesse daran, dass sie in einer befriedigenden Weise für die Uebernehmer gelöst werde, denn es ist dann zu erwarten, dass dadurch ein grösseres Entgegenkommen gegenüber dem ausführenden Personal möglich wird. Es wäre gewiss am Platze, wenn zugleich mit der Taxationsfrage auch das Angestelltenverhältnis einmal innert gewissen Grenzen festgelegt würde.

Erstens wäre es sehr wünschenswert, wenn für Bureau- und Feldarbeit eine bestimmte Arbeitszeit eingeführt würde. Dabei